- 36. Unter welchen Boraussetzungen wird der § 3 des Gesetse gegen den unlauteren Bettbewerb vom 7. Juni 1909 dadurch verlett, daß ein Gegenstand als patentiert angepriesen wird, wiewohl nur ein Teil desselben Patentschutz genießt?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Marz 1924 i. S. R.-Ges. (KI.) w. R.-Ges. (Betl.) I 471/23.
 - I. Landgericht Frankfurt a. M. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Parteien bertreiben Einmachvorrichtungen und Konservengläser nebst Zubehörteilen. Die Beklagte wendet sich mit einer Preisissife an Rausliebhaber, in der sie die don ihr vertriebenen Einmachgläser als "B. Patent Konservengläser" bezeichnet und aussührt, das diese Gläser sosortiges leichtes Öffnen ohne Berletung der Gummiringe, Deckel oder Gläser ermöglichten. Diese Verschlüsse werden unftreitig nach dem beutschen Patent 315851 hergestellt. Die Klägerin

nimmt die Beklagte auf Unterlassung der weiteren Anpreisung ihrer Gläser als "Patent-Ronservengläser" in Anspruch. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte Ersolg.

Grunbe:

Das Oberlanbesgericht geht zunächst bavon aus, daß ber Klägerin ein Unterlassungsanspruch nach § 3 UnlWG. und § 40 PaiG. nur zusiehe, wenn die Beklagte nicht berechtigt sei, ihre Konservengläser als "patentiert" zu bezeichnen. Dabei hat es erwogen: Die Tatlache, daß kein Patent sür das ganze Konservenglas bestehe, nötige noch nicht zu dem Schlusse, die Bezeichnung "Patentsonservenglas" sei unter allen Umständen als unrichtige Angabe zu bewerten, die geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurusen. Dies sei — vgl. RGB. Bb. 84 S. 195 — namentlich dann nicht der Fall, wenn die patentierte Berbesserung sich nicht nur auf einen nebensächlichen, unwesentlichen Teil beschränke, sondern sich auf etwas beziehe, das von solcher Bedeutung sei, daß es dem ganzen Gegenstand ein eigentümliches Gepräge verleihe, und wenn durch die allgemeine Bezeichnung "patentiert" kein günstigeres Angebot hervorgerusen werde, als wenn das Patent näher beschrieben würde.

Im Gegensat zum Landgericht nimmt aber bann ber Vorberrichter an, daß sich im konkreten Falle die Patentierung der Berschlußplättchen gerade auf das beziehe, was das Wesentliche eines Konservenglases ausmache, nämlich den zuverlässigen Verschluß und dessen leichte, materialschonende Öffnungsmöglichkeit. Die Verbesserung gebe damit, wenn sie sich auch nur auf einen Teil erstrecke, dem ganzen Glas einen besonderen und eigentümlichen Charakter.

Diefe Grunde geben ju Rechtsbebenten Anlag.

Die Borschrift bes § 3 UnlWG. wird von der Wahrheitspssicht beherrscht; es dürsen keine objektiv unrichtigen Angaben in disentlichen Bekanntmachungen usw. gemacht werden, die den Anschein eines besolders günftigen Angedots hervorzurusen geeignet sind. Wann die für einen Teil des angepriesenen Gegenstands erlangte Patenterteilung solche Bedeutung hat, daß sie die Bezeichnung des ganzen Gegenstandes als patentiert rechtsertigt, ist, auf Grund der Prüsung der Berhältnisse gegebenen Falles zu bestimmen (NG. IV Strassenat Urt. v. d. Dezember 1905). In RGB. Od. 84 S. 195 ist eine Richtlinie gegeben; damit ist aber nicht gesagt, daß diese allgemein und unbedingt zugrunde zu legen ist; vielmehr hat auch hierbei Würdigung nach Lage des konkreten Falles einzutreten.

Das Patent 315851, nach dem der Berschluß der von der Beklagten angepriesenn Konservengläser hergestellt wird, bezweckt eine Berbesserung der Berschlußplättchen, die auf der Öffnung sener Art bon Konservenglafern angebracht werben, bie burch ben außeren Luftbrud geichloffen werben. Die Erfindung besteht barin, daß bas aus weichem Material (z. B. Gummi o. bgl.) hergestellte Blattchen mit einer Berstärkungseinlage aus ftarrem Material versehen wirb, bamit bas Plattchen mit ber gangen Flache fest am Glafe anliegt und ein Sineingieben in bas Loch nicht frattfindet, was bei größeren Offnungen am Befaß angeblich leicht eintreten foll. Es bezieht fich alfo bas Patent wohl auf ein Berschlußhilfsmittel und bamit auf einen Teil eines Konservenglases, ber an sich als wesentlich zu erachten ist. Damit ift aber noch nicht gefagt, bag hiermit ber Bahrheitspflicht im Ginne bes § 3 UniBB. ohne weiteres Genuge geleiftet ift und bag burch bie allgemeine Bezeichnung als "patentiert" tein gunftigeres Ungebot bervorgerufen wirb, als wenn bas Patent naber beschrieben worben mare, Letteres wird unbebenklich angenommen werben konnen, wenn bie burch die patentierte Versteifung bes Plattchens am Berichlug bes Glafes herbeigeführten Borteile berartig nennenswerte und gang erbebliche gegenüber anberen Berichluffen wären, daß bas Publitum in ber allgemeinen Bezeichnung "patentiert" nach bem gemäß ber Teilpatentierung eintretenben Erfolg teine Anpreisung fieht, bie ein gunftigeres Angebot bebeutet. Wenn es fich aber gegenüber anderen Berichluffen bon Konfervenglafern nur um eine Abart handelt, bie lediglich auf einem anderen Weg zu dem gleichen Erfolge führt, wie andere Berichlugeinrichtungen, bann wird nicht baran borbeigegangen werben konnen, daß die Bezeichnung "Paientkonfervenglas" im Dunkel lagt, daß die Patentierung sich nur auf eine nicht erhebliche Neuerung an einem Verschlughilfsmittel bezieht, bie, wenn fie offentundig angegeben ware, wesentlich anbers als Angebot auf bas Publifum zu wirken geeignet ift, als bie allgemeine Bezeichnung "patentiert". Denn wenn es auch richtig ift, bag ein Batent fich nur felten auf alle Teile zu erftreden pflegt, die fur bie gewerbliche Benutbarteit bes geschütten Gegenstandes von Erheblichkeit find und bag bies meift bem in Frage tommenben Rundenfreis feit langem befannt ift, fo macht boch bas Bublitum zwischen Patent und Patent insofern einen Unterschieb, als es ber Wirkung der patentierten Erfindung auf die Gebrauchsfähigkeit bes gangen Gegenstands ein befonberes Gewicht beilegt, umgekehrt aber unerhebliche Berbefferungen auch an wesentlichen Teilen bes Gebrauchsgegenstands jumeift für nicht bon Belang halt. Die Erheblichkeit bes patentierten Teils bes allgemein als patentiert bezeichneten Gegenstandes wird bemgemäß nicht sowohl burch die allgemeine Wichtigkeit bes Teils an sich begründet, sondern durch die im konkreten Fall ieweils festzustellende Bedeutung, in der sich der patentierte Erfindungsgebante für bie prattifche Brauchbarkeit bes Gegenstands auswirkt. Wird baber in einem Fall, in dem unerhebliche Berbesserungen auch an einem an sich wichtigeren Teil burch bas Patent herbeigeführt sind, die allgemeine Bezeichnung "patentiert" gewählt, und so der Umsang des Patentschutzes im Dunkel gehalten, dann wird regelmäßig der Anschein eines günstigeren Angebots erweckt werden, als durch eine den Umsang des Patentschutzes nicht im Dunkel lassende Bezeichnung. Damit würde gegen die Wahrheitspslicht im Sinne des § 3 UnlWS. verstoßen. Wie diese Verpältnisse im vorliegenden Falle liegen, ist vom Vorderrichter nicht geprüst und sestgesenden. Ebenso auch nicht, ob und inwieweit insolge von Zusätzen auf den Anpreisungen tatsächlich eine verdunkelnde Bezeichnung vorliegt; dabei ist zu beachten, daß in der Plage lediglich das Verbot der Bezeichnung "Patentkonservenglas" begehrt ist.